

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0994/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 12, 13**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 02.11.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Ausländer-Kriminalität explodiert! 27 % mehr Taten in einem Jahr“. Die Zeitung schreibt, das aktuelle BKA-Lagebild zeige einen erschütternden Anstieg der Straftaten durch Zuwanderer. An 344.287 Straftaten sei 2023 mindestens ein tatverdächtiger Zuwanderer beteiligt gewesen. Gegenüber 2022 sei die Zahl der tatverdächtigen Flüchtlinge damit um 26,8 Prozent gestiegen. Danach geht die Zeitung auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, also Vergewaltigung und sexuelle Belästigung und Nötigung, ein. Die meisten Verdächtigen kämen aus Syrien und Afghanistan. Im Vergleich zu 2019 sei die Zahl der Sexualstraftaten durch Flüchtlinge sogar um 51,7 Prozent gestiegen. Die stärkste Steigerung sei bei Diebstahldelikten mit ausländischen Tatverdächtigen zu verzeichnen, auch hier nennt die Zeitung die Nationalität der meisten Tatverdächtigen. Auch die Zahl der Mehrfach-Täter steige.

II. Zwei Beschwerdeführerinnen wenden sich an den Presserat. Die erste Beschwerdeführerin, selbst Ausländerin – sie lebe und arbeite seit 12 Jahren in Deutschland – fragt, ob der Artikel nicht ihre persönliche Ehre verletze.

Die zweite Beschwerdeführerin erkennt in dem Artikel eine „Aufhetzung gegen Menschen mit Migrationshintergrund.“ Die Überschrift zielt offensichtlich darauf ab, Menschen mit Migrationshintergrund pauschal als kriminell zu bezeichnen. Völlig undifferenziert solle Angst geschürt werden. Sie sieht die Ziffern 2, 12 und 13 des Pressekodex verletzt.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Syndikusanwältin Stellung. Der Text verstößt ihrer Ansicht nach gegen keine der genannten Ziffern des Pressekodex. Zu Ziffer 2 schreibt sie, es sei schon nicht erkennbar, worin eigentlich der behauptete Verstoß liegen solle. Bei der Berichterstattung handle es sich um eine Wiedergabe des Bundeslagebildes 2023 über die Kriminalität im Kontext von Zuwanderung mit dem Fokus auf Fluchtmigration (veröffentlicht: 08. Oktober 2024).

Auf Seite 14 des Bundeslagebildes heiße es unter „4.1.2 Straftaten“:

„Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Straftaten mit Beteiligung von mindestens einer tatverdächtigen Zuwanderin/einem tatverdächtigen Zuwanderer um 26,8 % gestiegen.“

Bei der Rundung um 0,2 Prozent, die in der Überschrift vorgenommen wurde, handle es sich nicht um einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt, da derartige Rundungen medienubiquitär seien und keine Auswirkungen auf den eigentlichen Aussagegehalt der Information hätten.

Auch die zweite Überschrift „Täglich 25 Sexverbrechen durch Flüchtlinge“ sei durch die Zahlen in dem o.g. Lagebild begründet.

Dort werde an anderem Ort auch aufgeführt, dass die in Rede stehenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf 8.800 p.a. angestiegen sei, was bei 365 Tagen im Jahr 2023 einen Schnitt von 24,11 „Sex-Taten“ am Tag ausmache. Da sich jedoch keine „0,11-Sex-Tat“ am Tag begehen ließe, sei erneut aufgerundet worden, auf glatt 25 Taten am Tag – insoweit werde nach oben verwiesen. Wolle man in dieser Aufrundung eine presseethisch verwerfliche Ungenauigkeit sehen, würde es sich jedenfalls nicht um einen schwerwiegenden Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex handeln.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex liege nicht vor. Danach dürfe niemand aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten nationalen Gruppe diskriminiert werden. In den hier beanstandeten Überschriften indes sei schon keine Zuordnung zu einer bestimmten nationalen Gruppe, sondern nur die allgemeine Einordnung als „Ausländer“ oder „Flüchtling“ zu erkennen.

Aber selbst, wenn man dies – die Erwähnung der Zugehörigkeit zu der („Gesamt“-) Minderheit der „Ausländer“ oder „Flüchtlinge“ – ausreichen lassen wollte, so wäre dies noch kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Ziffer 12 Pressekodex. Denn dort werde nicht „verboten“, generell die Zugehörigkeit zu einer (nationalen) Minderheiten-Gruppe zu unterlassen. Vielmehr soll eine solche Nennung nur dann unterbleiben, wenn es an einem „begründeten öffentlichen Interesse“, an einem „begründbaren Sachbezug“ für die Erwähnung der Minderheit-Zugehörigkeit fehlt.

Ein derartiger Sachbezug sei vorliegend offensichtlich gegeben. Wie der Presserat in seinen Leitsätzen zu Richtlinie 12.1 ausführt, bestehe ein Grund zur Nennung der Minderheiten-Zugehörigkeit zumindest in folgender Konstellation:

„Der Zusammenhang zwischen Form oder Häufigkeit einer Straftat und der Gruppenzugehörigkeit von Tätern oder Verdächtigen selbst ist Gegenstand der Berichterstattung.“

Genau dieser Fall sei hier gegeben. Gegenstand der Berichterstattung seien die Ergebnisse des Bundeslagebildes 2023 über Kriminalität im Kontext von Zuwanderung mit dem Fokus auf Fluchtmigration. Darüber zu berichten, sei keine „Diskriminierung“ und auch sonst nicht presseunethisch, sondern schlicht: Information der Öffentlichkeit durch Medien.

Worin die eine Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex sehen wolle, sei nicht ersichtlich. Weder sei vorliegend über ein bestimmtes Strafverfahren noch über eine einzelne Person in dem Sinne berichtet, dass ihr frühzeitig strafrechtliche Schuld zugewiesen worden wäre. Ein Verstoß gegen das Präjudizierungsverbot scheide ebenfalls aus.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Der Beitrag ist zwar grob einseitig und damit stimmungsmachend, jedoch unterliegen Zeitungen keiner Pflicht zur Ausgewogenheit. Die Zahlen, die die Zeitung auf Grundlage der BKA-Statistik nennt, sind nicht falsch. Auch die Überschrift ist nicht falsch. Eine Diskriminierung von Minderheiten kann der Ausschuss wegen der genannten Gründe auch nicht erkennen. Bezüglich von Ziffer 13 schließt er sich vollumfänglich den Ausführungen der Beschwerdegegnerin an.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de